

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

123 (1.3.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 123.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.
pro Jahr.

März 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Seite von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glosse-
Auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Pflicht des Geschädigten. — 2. Die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten betr. — 3. Die Steuern der konfessionellen Verbände des Großherzogtums Baden. — 4. Die Steuer-Erhöhen und das Kinderprivileg. — 5. Steuerfreiheit für zu Begräbnisstätten bestimmte Grundstücke. — 6. Zur Petition der Landgemeinden. — 7. Katastervermessung und Aufstellung der Lagerbücher. — 8. Badische Millionenanleihe. — II. **Sparkassenwesen:** 9. Anfrage mit Antwort. — 10. Die „Errichtung einer Landeszentralkasse mit Geldausgleichsstelle.“ — VI. **Verschiedenes:** 11. Anfangs Februar kam in Freiburg usw. — 12. Unterschlagungen. — 13. Briefkasten. — 14. Verzeichnis. — 15. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Pflicht des Geschädigten. „Wer Schaden tut, soll Schaden heilen.“ Dieser grundlegende Satz der Schadenersatzregelung hat im Bürgerlichen Gesetzbuch eine überaus wichtige, durchgreifende Ausnahme erfahren, in welcher man so recht das Walten des Gesetzgebers erkennt, wie er einmal selbst ein bisschen die Vorsehung spielt und dem tückischen Zufall das Szepter entwindet. Da sich Jedem täglich und stündlich ungewollt Gelegenheit bietet, zum Schädiger zu werden, so muß es auch Jedermann interessieren, daß nicht nur derjenige, der Schaden verursacht, zum Schadenersatz rechtlich verpflichtet ist, sondern daß unter Umständen auch der Geschädigte zur Tragung des ihm entstandenen Schadens mitverpflichtet erscheint.

Zum Beispiel:

Mein Dienstmädchen hat in meinem Auftrag einen kostbaren Gegenstand, den ich, um mehr zu überraschen, mit einer einfachen, unscheinbaren Hülle umwickelt hatte, einem Freunde zu überbringen. Ich sagte dabei der Ueberbringerin, damit sie nicht etwa vorzeitig etwas verrate, es sei eine Kiste Zigarren. Das Mädchen läßt unterwegs das Paket fallen, der Gegenstand geht in Scherben und mir entsteht dadurch ein kolossaler Schaden! —

Oder ein anderer Fall:

Mein Dienstmädchen stellt eine brennende Lampe ganz nahe an kostbare Portieren. Ich achte nicht darauf beim Öffnen des Fensters, die Portieren fangen infolge des eindringenden Luftzuges Feuer, das mir einen großen Schaden verursacht.

Wenn nun auch das Dienstmädchen beide Male Bedingungen gesetzt hat, ohne die der Schaden nie entstanden sein würde, so wäre es doch ungerecht, wenn das Gesetz in beiden Fällen dem Mädchen die volle Haftung allein aufbürden würde, weil auch ich dabei indirekt mitgewirkt habe: Das erste Mal, weil ich es unterließ, das Mädchen (nach gesetzlichem Ausdruck „den Schuldner“) auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die es weder kannte noch kennen mußte (§ 254 Abs. 2 B.-G.-B.). Das zweite Mal, weil bei der Entstehung des Schadens (des Brandes) ein Verschulden von mir durch achtloses Öffnen des Fensters mitgewirkt hat. Das Gesetz hat für solche Fälle den trefflichen Ausweg geschaffen, den Schaden angemessen zu verteilen; es soll nicht nur die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, sondern auch der Umfang des zu ersetzenden Schadens nach § 254 Abs. 1 B.-G.-B. „von den Umständen“, insbesondere davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist. Hiernach würde das Dienstmädchen sicherlich in beiden Fällen sehr billig davon kommen. Und das mit Recht. Die Sorgfalt, die auf ein Kistchen Zigarren, auch wenn sie vom besten Kraut hergestellt sind, zu verwenden ist, kann sich natürlich nicht mit jener messen, die sie haben wenn ich ihr bei Erteilung des Auftrags eingeschärft hätte, daß sie eine kostbare Majolika-Vase zu überbringen und deshalb besonders Acht zu geben hat. Ergo ist einem Jeden zu raten, nicht auf seinen Schein bezw. Vertrag zu pochen, sondern

lieber ein Wort zuviel als zuwenig. Das Leben ist auch dann noch schwer und pflichtreich genug. Ph. Häfner.

Die Bewilligung von Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten betreffend. In letzter Zeit wurden vielfach Gesuche um Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten eingereicht, welche der vorgeschriebenen Form nicht genügten und zur Ergänzung zurückgegeben werden mußten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1901, Schulverordnungsblatt S. 57, besonders hinzuweisen, wonach diese Gesuche nach dem dazselbst veröffentlichten Formulare abzufassen sind.

Bei Ausfüllung des letzteren wolle künftig folgendes beachtet werden:

Zu 1. Die hier von den Gemeinden zu machenden Angaben D.-Z. 1—6 sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und nötigenfalls berichtigen zu lassen.

Zu 2. Die Fragen 7—17 sind von den Bezirksämtern vollständig zu beantworten und die betreffenden Angaben mit einer besonderen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu belegen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Ziffer 8 und 9: Reinvermögen und Schulden sind hier anzugeben nach Abzug des für den neuen Schulhausbau etwa schon in den Vermögensstand aufgenommenen Anschlags sowie der infolge des Baues etwa schon gemachten Schulden.

Die in der beizugebenden wirtschaftlichen Darstellung angegebenen Summen wären vorkommendenfalls in entsprechend ermäßigtem Betrage hierher zu übertragen.

Ziffer 10—13. Nach dem jeweils zuletzt genehmigten Voranschlag zu beantworten:

Dabei ist jedoch zu prüfen, ob in dem Voranschlag, auf dem der angegebene Umlagefuß beruht, bereits Aufwendungen für den Schulhausbau vorkommen. Wenn dies zutrifft, ist die Höhe des in dem betreffenden Jahr aus Umlagen zu bestreitenden Bauaufwands oder der Bauschuld zu ermitteln und im Gesuch besonders anzugeben. Zu Ziffer 11 und 13 wäre dann der entsprechend zu ermäßigende Umlagefuß anzuführen.

Der Staatsbeitrag soll hiernach aufgrund eines Umlagefußes nachgefordert werden, auf welchen der Bauaufwand oder der Aufwand für Verzinsen und Tilgen des Baukapitals noch nicht erhöhend eingewirkt hat.

Ziffer 14. Hier ist künftig anzugeben:

a. Betrag des in § 73 und 74 Gl.-Unt.-Ges. bezeichneten Schulaufwands nach Abzug der Leistungsmittel, wie der für Feststellung eines Staatsbeitrags (§ 73—78 Ges.) in Betracht kommt.

b. Höhe des jährlichen Staatsbeitrags und

c. Prozentuales Verhältnis von b zu a.

Die Steuern der konfessionellen Verbände des Großherzogtums Baden. Die Grundzüge der neuen badischen Vermögenssteuergesetzgebung die durch die Orts- und Landeskirchensteuergesetze vom 20. November 1906 auch in der Besteuerung

für die kirchlichen Bedürfnisse zur Geltung gelangt sind, haben erstmals im Jahr 1908 Anwendung gefunden. Bei der Umlegung der Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, welche die im Großherzogtum wohnenden Bewohner der besteuerten Kirche aufzubringen haben, sind die im Staatssteuerkataster festgestellten Vermögens- und Einkommenssteueranschläge mit der Besonderheit als maßgebend erklärt, daß die Vermögenssteueranschläge unter 3000 M. und die Einkommenssteueranschläge unter 250 M. (1000 M. steuerbares Einkommen) steuerfrei bleiben. Dem Steuerfuß war eine Höchstgrenze gesetzt von jährlich 1 Pfg. Vermögenssteuer und 25 Pfg. Einkommensteuer. Von der Besteuerungsbefugnis für allgemeine kirchliche Bedürfnisse haben im Jahr 1908 die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die israelitische Religionsgemeinschaft Gebrauch gemacht; die altkatholische Religionsgemeinschaft hat Landeskirchensteuer nicht erhoben.

Von den Gesamtvermögenssteueranschlägen des Landes im Betrag von 8 778 693 436 M. standen zur Verfügung dem Steuerzugriff der evangelischen Landeskirche 2 972 882 700 M. oder 33,86 Prozent, der katholischen Kirche 2 605 885 000 M. oder 29,68 Prozent, der Landes Synagoge 512 800 650 Mark oder 5,84 Prozent, den drei Verbänden insgesamt also 6 091 568 350 M. oder 69,38 Prozent. Von der Gesamtsumme der Einkommenssteueranschläge des Großherzogtums in Höhe von 8 756 277 822 M. konnten von der evangelischen Kirche 1 914 768 860 M. oder 21,87 Proz., von der katholischen Kirche 1 532 733 365 M. oder 17,50 Prozent und von der Landes Synagoge 343 283 340 Mark oder 3,92 Prozent, insgesamt also 3 790 785 765 Mark oder 43,29 Prozent zur Landeskirchensteuer herangezogen werden. Im Vergleich zur Anzahl ihrer Bewohner zeigen die Anteile der einzelnen Religionsgemeinschaften an den für Landeskirchensteuern verfügbaren Werten eine merkwürdige Abweichung. Die Zahl der Angehörigen der drei in Betracht kommenden Konfessionen berechnet sich für 1908 auf 2 063 649 Personen. Die Bewohner der evangelischen Landeskirche machen hierbei 792 218 oder 38,38 Prozent dieser Gesamtzahl aus, die Katholiken 1 244 495 oder 60,31 Prozent und die Angehörigen der Landes Synagoge 269 36 oder 1,31 Prozent. Der Anteil an den dem Steuerzugriff der drei Konfessionen unterworfenen Vermögenssteueranschlägen von 6 091 568 350 M. beträgt jedoch für die evangelische Kirche 48,80 Proz., für die katholische Kirche 42,78 Prozent und für die Landes Synagoge 8,42 Proz. Nach der Verteilung der kirchlich-steuerbaren Einkommensanschläge von 3 790 785 765 M. verschiebt sich das Verhältnis abermals zu Ungunsten der Katholiken; es beträgt für die evangelische Kirche 50,51 Proz., für die katholische 40,43 Proz. und für die Landes Synagoge 9,06 Proz. Demgemäß entfällt durchschnittlich auf einen Bewohner ein Vermögenssteueranschlag von 3 752,81 M. bei der evangelischen, von 2 932,21 Mark bei der katholischen Kirche, von 19 037,74 Mark bei der Landes Synagoge, und ein Einkommenssteueranschlag von 241,70 M. bei der evangelischen, 123,16 M. bei der katholischen Kirche, 1274,44 M. bei der Landes Synagoge. Die Zahl der tatsächlich Steuerpflichtigen ist hierbei natürlich außer Betracht gelassen.

Wenn wir den Steuerkommissärbezirk Stadt

Mannheim herausgreifen, wo sich für die drei Konfessionen die absolut größten Einkommenssummen, für die evangelische Landeskirche und die Landesynagoge außerdem die absolut höchsten Vermögenssteueranschläge vorfinden, dann zeigt sich folgendes Verhältnis: Der Anteil an der Gesamtheit der Bekenner der drei Konfessionen beträgt für die evangelische Landeskirche 51,88 Prozent, für die katholische Kirche 44,35 Proz. und für die Landesynagoge 3,76 Proz. Von den für kirchliche Besteuerung verfügbaren Gesamtvermögenssteueranschlägen entfallen auf die evangelische Kirche 435 205 700 M. oder 52,64 Proz., auf die katholische Kirche 140 698 400 M. oder 17,02 Proz. und auf die Landesynagoge 250 849 400 M. oder 30,34 Proz. Etwas günstiger ist die katholische Kirche gestellt im Anteil am steuerbaren Einkommen; von den Gesamtanschlägen der drei Konfessionen stehen zur Verfügung der evangelischen Kirche 39 009 240 M. oder 53,30 Proz., der katholischen 16 900 280 M. oder 23,10 Proz. und der Landesynagoge 17 267 625 M. oder 23,60 Proz. Auf die einzelnen Konfessionsangehörigen in Mannheim verteilt, ergeben diese Summen als Vermögenssteueranschlag 4847 M. auf einen Bekenner der evangelischen, 1832 M. der katholischen Kirche, 52 777 M. der Landesynagoge, und als Einkommensteueranschlag 434 $\frac{1}{2}$ M. bei der evangelischen, 220 M. bei der katholischen Kirche und 6333 M. bei der Landesynagoge. Der Aufwand für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, dessen Deckung durch Steuern erfolgt ist, belief sich bei der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche auf 637 374 M., bei der katholischen Kirche auf 564 581 Mark und bei der israelitischen Religionsgemeinschaft auf 65 800 M. Zur Erzielung dieser Summen war als Steuerfuß festgesetzt in der evangelischen und katholischen Kirche je 1 Pfg. auf 100 M. Vermögenssteueranschlag und je 20 Pfg. auf 100 M. Einkommensteueranschlag, in der Landesynagoge 0,48 und 12 Pfg.

Die Steuer-Erhöhungen und das Kinderprivileg. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt zu den Steuererhöhungen und dem Kinderprivileg:

Gegen die von der verstärkten Budgetkommission des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüsse wurde in der Tagespresse der Vorwurf erhoben, daß durch sie ein großer Teil der niedrigen Einkommen mit neuen Lasten belegt werde. Dieser Vorwurf ist völlig unbegründet. Wichtig ist allerdings, daß, während nach der Regierungsvorlage die Sätze des Einkommensteuertarifs erst bei einem Einkommen von 7000 M. ab erhöht werden sollten, von der Kommission die Erhebung von Zuschlägen schon von 1200 M. ab beschlossen worden ist. Berücksichtigt muß aber werden, daß die Kommission diesen Beschluß nur gefaßt hat unter gleichzeitiger erheblicher Ausdehnung des sogenannten Kinderprivilegs.

In Zukunft soll allen Steuerpflichtigen bis zu 6500 M. Einkommen bei dem Vorhandensein von zwei unterhaltungsbedürftigen Familienmitgliedern eine Ermäßigung um eine, bei drei oder vier Familienmitgliedern eine Ermäßigung um zwei, bei fünf oder sechs eine Ermäßigung um drei und für je zwei weitere Mitglieder eine weitere Ermäßigung um je eine Steuerstufe zuteil werden. Während ferner bisher das Kinderpri-

vilieg nur Steuerpflichtigen bis zu 6500 M. Einkommen zustand, soll es in Zukunft auch Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu 9500 Mark gewährt werden.

Der Jahresausfall an Einkommensteuer, der infolge des Kinderprivilegs bisher der Staatskasse entstanden ist, wird sich bei den Einkommen zwischen 900 und 3000 M. um 3 500 000 M., bei denjenigen zwischen 3000 und 6500 Mark um 1 600 000 M. und bei denen zwischen 6500 und 9500 M. um 600 000 M. erhöhen. Die beschlossenen Zuschläge würden ohne Erweiterung des Kinderprivilegs in den Einkommenstufen von 1200 bis 3000 M. einen Mehrbetrag von rund 3 300 000 Mark, in der Stufe von 3000 bis 10 500 M. einen Mehrbetrag von 5 800 000, in der Stufe von 10 500 bis 20 500 M. einen Mehrbetrag von 3 500 000 Mark in der Stufe von 20 500 bis 30 500 M. einen Mehrbetrag von 2 300 000 M. und in der Stufe von mehr als 30 500 M. einen Mehrbetrag von rund 17 000 000 M. ergeben.

Da die Ausdehnung des Kinderprivilegs den Steuerpflichtigen von 900 bis 3000 M. Einkommen eine Entlastung von 3 500 000 M. verschafft, erfahren diese Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit nicht nur keine Mehrbelastung, sondern sogar eine Entlastung um 200 000 M. Die Mehrleistungen von etwa 500 000 M. Steuerpflichtigen in den Einkommensteuerstufen von 3000 bis 10 500 Mark beschränken sich bei Berücksichtigung der Ausdehnung des Kinderprivilegs auf zusammen 3 600 000 M. Auf die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 30 500 M. entfallen hingegen von im ganzen 26 200 000 M., welche bei Einrechnung der Erweiterung des Kinderprivilegs die zu erhebenden Einkommensteuerzuschläge bei physischen Personen überhaupt ergeben werden, 17 Millionen Mark; sie tragen also fast zwei volle Dritteile der beschlossenen Mehrleistungen.

Hieraus ergibt sich, daß die Kommission sich der in der Regierungsvorlage zum Ausdruck gelangten Absicht, die erforderlichen Steuerermehrleistungen nicht den breiten Massen, sondern zum allergrößten Teile nur dem leistungsfähigeren Teile der Bevölkerung aufzuerlegen, in vollem Umfange angeschlossen hat.

Steuerfreiheit für zu Begräbnisstätten bestimmte Grundstücke. Der Synagogenrat Mannheim verlangte beim Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1908 für das Grundstück Lgb. Nr. 538 im 3. Sandgewann in Mannheim, das mit einem Steuerwerte von 43 500 M. (und bis zum 1. Jan. 1908 nur mit einem solchen von 2218 M.) zur Vermögenssteuer veranlagt war, Steuerfreiheit oder wenigstens erhebliche Ermäßigung des Steuerwertes mit Rücksicht darauf, daß es nach vollständiger Verwendung des jetzigen Friedhofgeländes dazu bestimmt sei, als Friedhof zu dienen.

Der Schatzungsrat Mannheim konnte sich jedoch im Hinblick auf § 28 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz, da das betr. Grundstück z. Bt. noch nicht öffentlichen Zwecken diene, sondern erst dazu bestimmt sei, später solchen Zwecken zu dienen, nicht entschließen, dem Gesuche stattzugeben und hat dasselbe in seinem ganzen Umfange — unter Belassung des Steuerwertes in der bisherigen Höhe — abgewiesen.

Gegen diesen Schatzungsratsbeschuß legte der Synagogenrat Mannheim rechtzeitig Beschwerde an Gr. Steuerdirektion ein, mit dem Antrage, das Grundstück Lgb. Nr. 538 wolle auf Grund von § 30 Ziffer 3 V.-St.-G. von der Veranlagung zur Vermögenssteuer befreit werden.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Aker Lgb. Nr. 538 gehöre zum israelitischen Friedhofe und sei auch mit dem 3. Zt. in Benützung stehenden Friedhofe zusammen von einer Mauer umgeben und bereits in Begräbnisfelder eingeteilt und müsse demnächst zur Bestattung von Toten verwendet werden. Diese Beschwerde hat die Gr. Steuerdirektion durch Entscheidung vom 5. Febr. 1909, Nr. 1053, aus folgenden Erwägungen für begründet erklärt:

Aus der örtlichen Lage des Beschwerdeggrundstückes und seiner Einbeziehung in die Umfriedigung des Friedhofes geht, wie aus den Angaben des Beschwerdeführers, die Zweckbestimmung des Grundstückes unzweifelhaft hervor: es ist dazu bestimmt, als israelitische Begräbnisstätte zu dienen. Nach § 30 Ziff. 3 V.-St.-G. sind zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Begräbnisstätten, nicht zur Vermögenssteuer zu veranlagten.

Das Grundstück ist jetzt schon infolge seiner Lage und Umfriedigung als Teil eines Friedhofes zu betrachten, da es mit dem 3. Zt. in Benützung stehenden Friedhofsteile ein zusammengehöriges Ganzes darstellt, und da unter „Begräbnisstätte“ im Sinne des § 30 Ziffer 3 V.-St.-G. nach dem Ausdrucke zum Gemeingebrauch bestimmte „Plätze“ nicht nur der zur Beisetzung der Toten dienende Teil eines Friedhofes sondern der ganze umfriedigte Friedhof zu verstehen sein wird.

Auch der Umstand, daß der Grasertrag des Beschwerdeggrundstückes 3. Zt. noch verpachtet ist, steht seiner Eigenschaft als zum Gemeingebrauch bestimmter Platz nicht entgegen.

Aus diesen Gründen wurde die Veranlagung des Beschwerdeggrundstückes zur Vermögenssteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1908 aufgehoben. Sch.

Zur Petition der Landgemeinden. Auch in der ersten Kammer ist die Petition der Landgemeinden einer gründlichen Besprechung unterzogen worden. Der Kürze halber wollen wir hier nur die Reden der Herren Dr. Frhr. von la Roche sowie des Staatsministers Dr. Frhr. von Dusch auszugsweise wiedergeben.

Ersterer führte u. a. aus:

Das soll ja das Ziel jeder richtigen Erziehung sein. Auf dem Wege dazu liegt auch die Sorge für ausreichende Schulräume. Man muß dankend anerkennen, daß sehr viel für eine hygienische Einrichtung unserer Schulhäuser geschieht. Aber man wird auch sagen können: es wird da manchmal sehr wesentlich über die Schnur gehauen. Es gibt auch in ländlichen Gemeinden Schulhäuser, die mehr eine Villa oder ein Palais sind als ein Schulhaus. Es wird das um so auffällender, wenn Stilformen gewählt werden, die in den ganzen Charakter der Gegend und des übrigen Ortes nicht hineinpassen. So kann man im Schwarzwald manchmal schon von Weitem sehen, wo das Schul-

haus steht, weil es das einzige Gebäude ist, welches störend wirkt. Als ein besonders auffallender Schulbau muß das Schulhaus in der Gemeinde Wiefenbach in der Nähe von Heidelberg bezeichnet werden; halb ist es Kirche, halb Burg, es hat ein mächtiges gotisches Spitzbogenfenster, das zwei Stockwerke durchschneidet. Auch in St. Georgen im Schwarzwald steht ein Schulpalast, der ein Schmerzenskind der Gemeinde ist und scharfe Kritik erfahren mußte. Ich weiß nicht, ob irgend welche Normalpläne für solche Schulhausbauten bestehen; jedenfalls wäre es sehr verdienstvoll von der Regierung, wenn vielleicht mit Hilfe eines Preisaus Schreibens eine größere Sammlung von Schulhausplänen geschaffen würde, die von den Gemeinden benützt werden könnten. Wenigstens bei solchen Schulhausbauten, zu denen Zuschüsse gegeben werden, wird der Staat wohl auch ein Recht haben, ein Wort mitzusprechen. Als Richtlinie für solche Pläne wäre vorzuschreiben, daß sie zwar allen hygienischen Erfordernissen entsprechen müssen, daß sie aber auch auf die schwere Belastung, die die meisten Gemeinden zu tragen haben, gebührende Rücksicht nehmen, und daher alles vermieden wird, was unnötig ist. Das Äußere eines solchen Schulhauses kann würdig und ansprechend gestaltet werden, wenn auch keine Fassadensteine dabei zur Anwendung kommen.

Daß diese Frage der Schulhausbauten in vielen Gemeinden akut geworden ist, und in den nächsten Jahren noch weiter eine Rolle spielen wird, ist die Folge der Umgestaltung unserer Schulgesetzgebung, die ja im Lande so großen Staub aufgewirbelt hat.

Wie der neue Unterrichtsplan für die Volksschulen aufgenommen worden ist, beweisen die Petitionen, die heute hier zur Beratung stehen. Es ist in der Öffentlichkeit der Ansicht Ausdruck gegeben worden, als wenn diese Petitionen, die im Großen und Ganzen gleichlautend sind, auf die Einwirkung einer bestimmten politischen Richtung zurückzuführen wären. Diese Behauptung ist in der hohen Zweiten Kammer auf das Entschiedenste zurückgewiesen worden und es ist soviel Material vorgebracht worden, daß man es verstehen kann, daß eine Mißstimmung besteht, ohne daß etwas dazu zu tun war. Es mutete deshalb sonderbar an, als kürzlich in einer Reihe von Blättern, auch in Amtsverkündigern ein Artikel folgenden Inhalts kam: „Karlsruhe, den 3. Juni 1908. Gestern fand im Oberschulrat eine Konferenz mit Kreis Schulräten des Landes, unter Zuziehung von Vertretern der Kirche, wegen der Durchführung des neuen Lehrplanes in den Volksschulen statt. Aus dem Bericht des Volksschulrats ergab sich, daß die Aufregung auf dem Lande durchaus nicht so groß ist, als nach manchen Ausführungen in der Zweiten Kammer angenommen werden konnte. Im Gegenteil sind Anzeichen vorhanden, daß die da und dort künstlich geschaffene Erregung im Abnehmen begriffen ist und bei entsprechender Aufklärung der Bevölkerung der Lehrplan ohne allzugroße Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Es wurde bestimmt, dabei die größte Schonung zu beobachten und auf örtliche Verhältnisse die weitestgehende Rücksicht zu nehmen.“ Es stand zu erwarten, daß eine Berichtigung dieses Artikels erfolgen werde. Ich habe aber keine in den Zeitungen gefunden und doch muß die Notiz entschieden unrichtig sein! Die Erregung

war nicht künstlich geschaffen, sie ist auch nicht in der Abnahme begriffen, und es ist nur ganz natürlich und begreiflich, daß diese Petitionen aus der Bevölkerung selbst herausgewachsen sind, wie es ihre Geschichte beweist, die ich Ihnen vortragen kann:

Schon kurz nachdem der neue Unterrichtsplan zur Einführung gekommen war, haben sich da und dort Stimmen erhoben, welche über Mißstände klagten. In der Lokalpresse wie in der Fachpresse standen Artikel, welche das in den Einzelheiten des Näheren beleuchteten. Im November 1907 brachte die „Breisgauer Zeitung“ einen Artikel, der nach seiner Fassung aus Lehrerkreisen stammt, und in dem lebhafteste Klage geführt wurde über die Kombinationen, auf die ich später zu sprechen kommen werde. Es war da gesagt: „Es sehen's unsere ländlichen Ortschulratsmitglieder ein, daß in den zu viel vereinigten Schuljahren nicht viel zu erreichen ist. Auf die Zuschrift Gr. Kreis Schulvisitation hörte man mancherorts: Da werden die Lehrer nur geplagt und heraus kommt nichts dabei. Ganz richtig!“ Schließlich hieß es: „Man gibt sich allgemein der Hoffnung hin, daß in dem im November beginnenden Landtage von unseren Herrn Abgeordneten dessentwegen ein kräftiges Wortlein gesprochen wird, auch was man unter Unterrichtserweiterung eigentlich versteht!“ und so weiter. Da die „Breisgauer Zeitung“ ein nationalliberales Blatt ist, so hat also jedenfalls der Artikelschreiber gedacht, daß auch die Abgeordneten gleicher Richtung dieses kräftige Wortlein sprechen sollten.

Vorher, schon im August 1907, hatte in Sinterzarten eine von verschiedenen Verwaltungsbeamten besuchte Versammlung des Landwirtschaftlichen Vereins stattgefunden und war dabei eine Aussprache über das neue Schulgesetz auf der Tagesordnung. Ein Bezirksstierarzt hatte das Referat und stellte fest, daß durch die Erweiterung der Unterrichtszeit eine gewisse Erbitterung in die bäuerlichen Kreise des Schwarzwaldes hereingetragen worden sei. In der daran anschließenden Diskussion fanden diese Ausführungen Unterstützung. Auch der in der Versammlung anwesende Herr Geheime Regierungsrat Salzer erkannte durchaus an, daß hier Mißstände vorliegen, und versprach für Abhilfe zu sorgen. Derselbe Herr hat dann in der Sitzung der Landwirtschaftskammer im Januar ds. Js. kraftvoll denselben Standpunkt wieder vertreten.

Selbstverständlich kamen diese Klagen über den neuen Unterrichtsplan auch in verschiedenen Bezirksversammlungen des Verbands badischer Land- und kleiner Stadtgemeinden zur Sprache und wurde da die Notwendigkeit betont, hierwegen beim Landtag vorstellig zu werden. Als die Berichte über den Gang dieser Bezirksversammlungen zur Kenntnis des Vorstands des Verbands gekommen waren, unternahm es dieser, eine Petition ausarbeiten zu lassen, welche zur Verfügung der Gemeinden gestellt werden sollte, die sich etwa an den Vorstand wenden würden, um eine solche Petition an den Landtag zu richten. Also nicht eine künstliche Mache hat die Petitionen gezeitigt, vielmehr muß bei ihrer Beurteilung und Würdigung davon ausgegangen werden, daß sie die unverfälschten Ansichten weitester Volkskreise unseres Landes zum Ausdruck bringen. Es ist hierbei

zu bemerken, daß von den sieben Vorstandsmitgliedern des Verbandes der Land- und kleinen Stadtgemeinden vier evangelisch und drei katholisch sind, so daß also hier nicht irgendwie etwas konfessionelles dahinter steckt. Der Verband hat, soviel ich erfahren konnte, eine ziemlich gleichmäßige Verbreitung über das ganze Land. Er besteht erst etwa anderthalb Jahre. Trotzdem umfaßt er schon und zwar mit in Folge dieser Petitionen, die ihm eine wesentliche Zunahme gebracht haben, über 500 Gemeinden.

Wenn man nun die verschiedenen, in den Petitionen niedergelegten Wünsche — von Einzelheiten mit dem Turnunterricht abgesehen — auf eine bestimmte Formel bringen will, so lautet dieselbe: Der Versuch, den neuen Unterrichtsplan durchzuführen, ist vielfach zu rasch und ohne Rücksichtnahme auf die gegebenen Verhältnisse unternommen worden; solange nicht die nötige Anzahl Lehrer und ausreichende Schulräume vorhanden sind, geht es nicht, und wenn man in solchen Fällen die Schüler trotzdem zwingt, 20 Stunden abzusitzen, so ist zwar dem Buchstaben des Gesetzes Genüge getan, ohne aber, daß die Kinder einen entsprechenden Vorteil davon hätten. Besonders sind die Kombinationen daran schuld, daß die Schulzimmer oft derart überfüllt werden, daß die Kinder nicht mehr Raum haben zu sitzen, sondern auf dem Boden kauern müssen. Es ist das peinlich für den Lehrer, wie für die Kinder, und es wäre vorteilhafter, wenn man nur die Hälfte der Kinder unterrichten würde, und die anderen springen ließe, selbst auf die Gefahr hin, daß die 20 Stunden nicht voll herauskommen.

Auch geht man in unserem Volke, besonders auf dem Lande von der Ansicht aus, schon während des schulpflichtigen Alters müßten die Kinder nicht nur theoretische Kenntnisse sammeln, sondern auch lernen zu arbeiten und den Eltern zu helfen, bei den verschiedenen Verrichtungen des Haushalts und der Landwirtschaft, und man wird sagen müssen, daß das eine gesunde und vernünftige Anschauung ist, die durch die Verhältnisse bedingt wird und die sich nicht im entferntesten damit in Parallele setzen läßt, daß den Kindern ein unerlaubter Zwang angetan würde, wie es bei der Verwendung im Fabrikbetrieb der Fall ist. Die kleinen Landwirte sind geradezu auf ihre Kinder angewiesen: sie können sich keine Arbeiterkräfte beschaffen und wenn sie solche wohl bekommen könnten, so können sie sie nicht bezahlen. Wenn nun die Eltern sehen müssen, daß die Kinder länger als früher in der Schule zurückgehalten werden, gleichzeitig aber von den dort waltenden Uebelständen hören, so ist es erklärlich, daß dadurch eine Mißstimmung hervorgerufen worden ist, wie sie in den Petitionen zum Ausdruck kam.

Nachdem nun aber einmal der neue Unterrichtsplan eingeführt ist, wird man sagen müssen, ihn zurückzunehmen ist unmöglich, er muß durchgeführt werden, es müssen jedenfalls weitere Erfahrungen gesammelt werden, in zwei Jahren wird dann wieder Gelegenheit sein, über das Unterrichts-gesetz zu sprechen. In diesem Punkt muß jedenfalls der Grob. Regierung vollständig beige-pflichtet werden. Aber etwas anderes ist es, ob nicht vielleicht an einzelnen Orten, wo die nötige Zahl von Lehrern nicht vorhanden ist, wo unzureichende Schulräume sind, ob man da nicht von

einer „bis maior“ sprechen kann, die einstweilen die Durchführung des Unterrichtsplans noch unmöglich macht. Die verlängerte Unterrichtszeit ist eingeführt, um die höher gesteckten Ziele zu erreichen und der § 14 der Novelle zum Unterrichtsgegesetz ist eben zu dem Zweck dahin gefaßt worden, daß ein Lehrer nicht mehr als 70 Kinder haben soll. Wer sich nun in die Geheimnisse des neuen Unterrichtsplanes vertieft, wird zur Ueberzeugung kommen müssen, daß auch der tüchtigste Lehrer mit großen Klassen gar nicht durchkommt. Es wird sehr viel von Einzelheiten gefordert, und es darf wohl billig bezweifelt werden, ob all das, was da gewünscht wird, die punischen Kriege, die Ellipseberechnung usw. in dem Schulfaß eines jeden Volksschülers darin stecken muß. Schaden tut es ja nichts, aber es wird gerade das nicht erreicht, was man erreichen will, eine Vertiefung, es ist vielmehr nur ein oberflächliches Hereinpropfen von Vielerlei. Nicht multa, sondern multum soll die Lösung sein, um unserem Volke eine möglichst gediegene Bildung mit auf den Lebensweg zu geben. So wie der neue Unterrichtsplan beschaffen ist, wird es auch in 20 Stunden schwer halten, den Durchschnittsschülern und auch auf diese muß doch der Unterrichtsplan zugeschnitten sein, alle geforderten Einzelheiten beizubringen. Man hört ja auch von Lehrern in den Städten darüber klagen, daß sie mit diesem Unterrichtsplan nicht vollständig zurecht kommen.

Aber trotz dieser Bedenken wird Niemand den neuen Lehrplan durchstudieren, ohne für den Verfasser die allerherzlichste Sympathie empfinden zu müssen, denn es sind soviel einleuchtende Mahnungen und Fingerzeige für die Lehrer darin, daß man den Heimgang des hervorragenden Schulmannes auf das tiefste bedauern muß.

Bei der Durchführung des neuen Lehrplans muß aber doch wohl auch auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden etwas mehr Rücksicht genommen werden, als das bisher an einzelnen Orten geschehen ist. Wie groß die Unzufriedenheit über die steuerliche Belastung im Lande ist, hat sich vor kurzem hier in Karlsruhe an einem drastischen Beispiel gezeigt. Und auf dem Lande steht es in dieser Hinsicht nicht viel besser. Dort steigen die Gemeindeumlagen sogar manchmal in noch viel größeren Sprüngen als in der Stadt. Im Herbst soll nun noch das große Reineinmachen im Reichshaushalt stattfinden, so daß den Steuerzahlern zu Weihnachten wohl ein sehr umfangreiches Paket von neuen Reichsteuern auf den Weihnachtstisch gelegt werden wird. Ob wir im Lande mit dem, was als Steuerfuß vorgesehen ist, auskommen werden, besonders wenn das neue Beamtengesetz zur Durchführung gekommen ist, dürfte mindestens fraglich erscheinen. Denjenigen, die für die Finanzen der Gemeinden verantwortlich sind, wird man es daher nicht verargen können, wenn sie bei dem, was für die Schule aufgewendet werden soll, genaue Rechnung führen und zu verbüßen suchen, daß diese Lasten zu rapide anwachsen.

Zu Ueberstürzungen liegt ja auch keine hinreichende Veranlassung vor. Der Zustand unserer Volksschule ist allerdings kein idealer, aber immerhin ist in den letzten Jahren gar Vieles geschehen, und alle Instanzen, die damit zu tun haben, sind willig, mitzuhelfen, daß man dem Ziele sich nähern kann, das erwünscht ist. Es ist daher bedauerlich, daß auf dem vor kurzem in Dortmund stattgefun-

denen Lehrertag von einem badischen Lehrer die Zustände an unseren Volksschulen in einer Weise geschildert worden sind, daß dadurch eine sich steigernde Heiterkeit ausgelöst wurde. Nach dem Bericht einer gut organisierten Zeitung liegt hier ganz entschieden eine Enttäufung vor, gegen welche auch an dieser Stelle Protest erhoben werden muß.

Eine tiefgehende Unzufriedenheit in Lehrerkreisen, die in den letzten Wochen in der Fachpresse zum Ausdruck gekommen ist und die merkwürdigsten Blüten getrieben hat, hängt zusammen mit dem neuen Beamtengesetz und wird bei dessen Beratung des Näheren zu erörtern sein. Das darf heute schon gesagt werden, daß die Gründe, auf welche jene Unzufriedenheit geüpft wird, als stichhaltig nicht erachtet werden können.

Was die übrigen in den Petitionen niedergelegten Einzelwünsche betrifft, so ist die Großh. Regierung nach der Erklärung, die im Kommissionsbericht abgedruckt ist, denselben so wohlwollend entgegengekommen, als nach Lage der Verhältnisse eben möglich ist. Es muß das dankbar anerkannt werden. Nur das eine ist zu bedauern, daß die Großh. Regierung an dem unglückseligen Kombinationsunterricht festhält, und sogar gesonnen ist, ihn noch weiter auszubauen, währenddem eher zu wünschen gewesen wäre, denselben möglichst zu beschränken. Vielleicht ist auch hier das letzte Wort noch nicht gesprochen und soll die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß die Großh. Regierung in diesem Punkt ihre Ansichten nochmals revidiert. (Schluß folgt.)

Katastervermessung und Aufstellung der Lagerbücher. Ueber den Fortgang der Katastermessung und der Aufstellung der Lagerbücher wird in der „R. Ztg.“ berichtet: Im Jahre 1908 wurden für sieben Gemarkungen die Lagerbücher neu aufgestellt. Am 31. Dezember 1907 betrug die Gesamtzahl der Gemarkungen 2108; durch die seitdem erfolgte Vereinigung der Gemarkung Bezenhausen mit der Gemarkung Freiburg, der Gemarkung Altwiesloch mit der Gemarkung Wiesloch und der Gemarkung Stetten mit der Gemarkung Lörrach hat sich diese Zahl um drei verringert. Von den hiernach verbleibenden 2105 Gemarkungen des Großherzogtums ist das Lagerbuch nunmehr aufgestellt und an die Gemeinden abgegeben in 2045, angefangen, aber noch nicht abgegeben in 10 Gemarkungen. Von den übrigen 50 Gemarkungen ist die Vermessung abgeschlossen in 23, im Gange in 18 und noch nicht begonnen in 9 Gemarkungen, nämlich in 5 Gemarkungen des Bezirksamts Tauberbischofsheim und in 4 Gemarkungen des Bezirksamts Wertheim, in denen zunächst noch die Feldbereinigung durchzuführen ist.

Badische Millionenanleihe. Der Erfolg der badischen 70 Millionenanleihe darf als ein günstiges Symptom angesehen werden dafür, daß der Kapitalmarkt wieder aufnahmefähiger wird. Zumal bei dem verhältnismäßig hohen Kurse der Anleihe. Schwerlich hatte man erwartet, daß sie über pari vergeben werde. Sie wurde aber zu 100,83 vergeben und zu 101,70 aufgelegt; die Zeichnung konnte sofort wieder geschlossen werden, da der ganze Betrag durch Vorausmeldung gedeckt war. Ein Teil der Anleihe wird jedenfalls zur Einlösung der im Spätherbst ausgegebenen Schatzscheine verwendet werden.

II. Sparkassenwesen.

Anfrage.

Berechnung von Kassenüberschüssen nach § 19 der Sparkassenrechnungsanweisung.

D.-Z.	Jahr	Monat	Kassenüberschüsse		Fehlbeträge		Ausgeglichen	
			M	S	M	S	M	S
1	1906	Januar	9	51				
2		Februar				60		
3		März	9	25				
4		April			8	46		
5		Mai	35	89				
6		Juni	1	02				
7		Juli				41		
8		August	20	50				
9		September					16	
10		Oktober	10	91				
11		November			1	06		
12		Dezember	297	61				
		Sa.	385	10	10	28		
(Vergl. D.-Z. 14)	1907	Januar	100	59			20	—
		Februar	1	75			100	—
		März	2	78				
(Vergl. D.-Z. 12)		April			48	51	258	05
		Mai			5	—	9	33
		Juni			2	43		
		Juli		10				
		August			1	68		
		Oktober				14	43	
		November				1	05	
	Dezember					08		
		Sa.	490	32	83	46	387	38
			387	38				
		Rest Ueberschuß	102	94				

An den Rechner N. werden somit nachdem die Rechnungen für 1906 und 1907 abgehört sind, **83,46 Mark** ausbezahlt werden.

Antwort.

Es ist zu unterscheiden zwischen Ersatzleistungen an den Rechner nach § 17 Abs. 3 ersten Teil Satz Sp.-R.-A. und solchen nach dem zweiten Teil Satz daselbst.

1. Im ersteren Fall handelt es sich darum, daß ein vereinnahmter Ueberschuß, nachdem festgestellt ist, daß er von einem Versehen zum Nachteil des Rechners oder eines dritten herrührt, vom Rechner wieder der Kasse entnommen und in Ausgabe gestellt werden darf.

2. Im letzteren Fall kommt die Ausgleichung der Vereinnahmung von Ueberschußbeträgen durch Verausgabung zugunsten des Rechners bis zur Höhe der Beträge in Frage, die der Rechner erweislich zugelegt hat. Hier wird auf den Nachweis, daß der Ueberschuß von einem Versehen herrührt, verzichtet, aber der Beweis verlangt, daß der Rechner im Rechnungsjahr, in welchem die Ueberschußbeträge vereinnahmt sind, für Fehlbeträge Geld zugelegt hat.

Zu 1 hat der Rechner, vorausgesetzt, daß die geforderte Feststellung vorliegt, einen Anspruch auf den Ersatz, zu 2 liegt die Ersatzleistung im Er-

maßen des Verwaltungsorgans, auch wenn der Rechner den von der Sparkassenrechnungsanweisung verlangten Beweis erbringt.

Vorausgesetzt, daß tatsächlich die in der Spalte „Kassenüberschüsse“ bezeichneten Beträge als Ueberschüsse in Einnahme gebucht und die in der Spalte „Fehlbeträge“ bezeichneten vom Rechner — mit entsprechendem Vermerk im Kassenbuch — in die Kasse gelegt wurden, ferner, daß der Ausdruck „ausgeglichen“ bedeutet, es sei für den bezüglichen Betrag eine Feststellung im Sinne des Eingangs vom Abs. 3 des § 17 Sp.-R.-A. erfolgt, ergibt sich hiernach für den vorliegenden Fall:

Der Betrag der Spalte „ausgeglichen“ mit insgesamt 387 M. 38 Pfg. fällt unter 1 oben. Die Ersatzleistung war für die einzelnen Beträge ja in dem Zeitpunkt anzuordnen, in welchem das „Versehen“ „festgestellt“ wird.

Die Ersatzleistung ist nach oben begrenzt einerseits durch den Betrag, um welchen im Versehen festgestellt wird, andererseits durch die gegenüberstehende Ueberschußvereinnahmung. Z. B. zu D.-Z. 8 und 14 wird angenommen, der Rechner habe im Aug. 1906 einen Zinsenbetrag eingenommen, aber

aus Versehen nicht gebucht, beim Monatsabschluß habe sich ein Ueberschuß von 20 M. 50 Pfg. ergeben, der vereinnahmt wurde, im Januar 1907 zeigte der Zinsschuldner auf Rechnung Quittung vor, der Kontrolleur stellt dies urkundlich fest. Hier hat das Verwaltungsorgan, nachdem der Rechner die Buchung des Zinsbetrags nachgeholt hat, den Ersatz anzuordnen.

Betrag die nachgebuchte Zahlung 21 M. oder mehr, so sind dem Rechner volle 20 M. 50 Pfg., die er beim Abschluß vom Aug. 1906 als Ueberschuß vereinnahmt hat, zu ersetzen; betrug sie nur 20 Mark, so beschränkt sich die Ersatzleistung auf diesen Betrag, weil für das Mehr des Ueberschusses die Feststellung des „Versehens“ fehlt.

Sind so dem Rechner nach Ziff. 1 oben ersetzt worden vom Ueberschuß

D.-Z. 8 der Betrag „ausgeglichen“	D.-Z. 13 mit	
	20.— M.	
D.-Z. 10 der Betrag „ausgeglichen“	D.-Z. 17 mit	9.33 M.
D.-Z. 12 der Betrag „ausgeglichen“	D.-Z. 16 mit	258.05 M.
D.-Z. 13 der Betrag „ausgeglichen“	D.-Z. 14 mit	100.— M.
zusammen		387.38 M.
davon letztere		100.— M.
1907 und die übrigen		287.38 M.
1906 als Ueberschuß vereinnahmt sind, so bleiben an unaufgeklärten Ueberschüssen noch von		
1906 385,10 — 287,38 gleich		97.72 M.
1907 105,22 — 100,00 gleich		5.22 M.

Bis zu diesen Beträgen kann das Verwaltungsorgan dem Rechner Beträge, welche er erwiesenermaßen — etwa nach Vermerk beim Kassenbuchschluß — zugelegt hat, zum Ersatz anweisen, aber erst nach Abhör der betr. Rechnung.

Der Rechner kann also unter der gedachten Voraussetzung erhalten nach Abhör der Rechnung für 1906 — 10 M. 28 Pfg. (Spalte „Fehlbeiträge“) 1907 — 5 M. 22 Pfg. (restlicher Betrag der Ueberschußvereinnahmung). Rg.

Die „Errichtung einer Landeszentrakasse mit Geldausgleichsstelle“ stand auf der Tagesordnung der Verbandsversammlung des badischen Sparkassenverbandes vom 30. November 1908, ein Vorschlag zur Einführung wurde aber nicht gemacht. Und doch wäre es an der Zeit, Einrichtungen zu schaffen, die nicht nur eine leichtere, bequemere Geldausgleichung zwischen den Sparkassen ermöglichen wie die bisher wenig benützte Geldvermittlungsstelle, sondern auch einen Kontokorrentverkehr der Sparkassen unter sich, angesichts der immer mehr zunehmenden Einlageüberweisungen und des vielleicht in Bälde allgemein eingeführt werden Scheck- und Ueberweisungsverkehrs.

Für die badischen Sparkassen sind derartige Einrichtungen leicht erreichbar und durchführbar durch Errichtung einer Geldausgleich- und einer Abrechnungsstelle. Gesetzliche Hindernisse stehen nicht im Wege, denn nach § 14 des Spark.-G. sind Kapitalanlagen bei Sparkassen, die mit Gemeindebürgerschaft versehen sind, zulässig und können andere Kapitalanlagen und laufende Rechnungen staatlich genehmigt werden.

Die „Geldausgleichsstelle“ wird dadurch geschaffen, daß der bad. Sparkassenverband mit einer

größeren Bank ein Uebereinkommen abschließt, nach dem die Bank ein Konto (man nenne es „Sammelkonto“) eröffnet und führt, in dem alle Ein- und Ausgänge für die dem Verband angehörigen Sparkassen verrechnet werden. Da es sich nur um Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft handelt, dürfte dieses Konto mit der Ueberschrift „Gemeindesparkassen Badens“ versehen werden. Zur Benützung des Sammelkontos zuzulassen sind alle Sparkassen, die die Staatsgenehmigung zur Anlage eines Teils ihrer Barbestände in laufender Rechnung bei der fragl. Bank auf Grund des § 14 des Spark.-G. erhalten haben.

Durch diese Konto findet am besten und bequemsten die Geldausgleichung unter den Sparkassen statt: die Bank ist nur Schuldnerin bzw. Gläubigerin der Differenz zwischen „Soll“ und „Haben“ des Sammelkontos, während die Sparkassen für die übrigen aus diesem Konto hervorgehenden Forderungen gegenseitig Schuldner bzw. Gläubiger sind.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Bank bei dem durch die Verbindung mit sämtlichen Gemeindesparkassen Badens in Aussicht stehenden großen Umsatz und der berechtigten Annahme, daß die Sparkassen auch den An- und Verkauf von Wertpapieren größtenteils durch sie besorgen läßt, günstigere Bedingungen sowohl hinsichtlich der Verzinsung wie des An- und Verkaufs von Wertpapieren gewähren wird wie einer einzelnen Sparkasse.

Die seither von den Banken für Vorschußleistungen an einzelne Sparkassen durch Hinterlegung von Wertpapieren verlangte Sicherheit wird nach der Einführung des „Sammelkontos“ wegfallen müssen, da die Bank nicht mehr einzelnen Sparkassen als Gläubigerin gegenübersteht, sondern der Gesamtheit der beteiligten Sparkassen, die immer einen die Vorschußsumme um Millionen Mark übersteigenden Refervefonds besitzt, außerdem Gemeindebürgerschaft genießt, somit mindestens eine gleichgroße Sicherheit bietet wie jedes Staats- oder Städte-Anleihenpapier, in dem die Bank jede Summe anlegen darf.

Die Bank hat, wie üblich, halbjährlich die Zinsen und ev. Kosten dem Konto aufzurechnen, dieses abzuschließen und einen Auszug der zu errichtenden „Abrechnungsstelle“ zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit zu übersenden. Zu letzterem Zwecke hat die Bank von allen im Sammelkonto gebucht werdenden Ein- und Ausgängen sofort der Abrechnungsstelle Mitteilung zu machen.

Die „Abrechnungsstelle“ ist von der Bank vollständig getrennt, sie kann von einem Sparkassenrechner nebenbei verwaltet werden. Sie führt keine Kasse, sondern befaßt sich nur mit der Abrechnung zwischen der Bank und den Sparkassen sowie zwischen den letzteren. Sie führt das gleiche Sammelkonto „Gemeindesparkassen Badens“ wie die Bank, außerdem aber die Spezialkonten für die einzelnen Sparkassen. In dem Spezialkonto der einzelnen Sparkassen sind nicht nur alle für sie bei der Bank eingehenden und von dieser geleisteten Zahlungen zu buchen, sondern auch die das Bankkonto nicht durchlaufenden Posten, wie: Einlageüberweisungen, Scheckeinzahlungen und sonstige Zahlungsleistungen. Zu diesem Zwecke muß der Abrechnungsstelle sowohl von der Bank als von den einzelnen Sparkassen von allen Zahlungsleistungen und Ueber-

weisungen Mitteilung gemacht werden; hierauf erteilt die Abrechnungsstelle die Bescheinigung über den Empfang derselben und den Vollzug der Buchung. Der gesamte schriftliche Verkehr zwischen der Bank, der Abrechnungsstelle und den Sparkassen kann fast ausschließlich durch vorgedruckte Formulare (Postkarten) — in welchen nur Datum, Summe und Name auszufüllen ist — verwendet werden.

Durch die Geldausgleichs- und Abrechnungsstelle stehen sämtliche beteiligten Sparkassen im Kontokorrentverkehr. Es kann eine Kasse für die andere Zahlungen entgegennehmen und leisten, es können Einlageüberweisungen, Scheckeinzahlungen usw. stattfinden, ohne daß eine Bargeldsendung nötig wird.

Den Sparkassen ist dringend zu empfehlen,

im „Haben“ aus	450820	4%					
im „Soll“ aus	350740	2 1/2%					
						M 5009	10
						M 2435	70
						M 2583	40

Die Bank erhält also von den Sparkassen

Nach den Spezialkonti sind zu berechnen:

im „Soll“:										
der Sparkasse A aus	147540	2 1/2%	M 1024	58	aus	152310	4%	M 1692	33	
der Sparkasse B aus	133260	„	M 925	41	aus	183450	„	M 2038	33	
der Sparkasse C aus	208780	„	M 1449	86	aus	115060	„	M 1278	44	
zusammen	aus 489580	„	M 3399	85	aus	450820	„	M 5009	10	
			M 3399	85	+	M 5009	10	=	M 8409	95

im „Haben“:									
der Sparkasse A aus	337930	2 1/2%	M 2346	73					
der Sparkasse B aus	248750	„	M 1727	42					
der Sparkasse C aus	253640	„	M 1760	40					
zusammen	aus 840320	„						M 5835	55

Die Sparkassen haben demnach, wie oben berechnet, an die Bank zu zahlen M 2573 40

Für die sämtlichen beteiligten Sparkassen ist es ein großer Vorteil, daß die eine Gruppe der Sparkassen für erhaltene Vorschüsse keine höheren Zinsen bezahlen muß als die andere Gruppe erhält. Jede Sparkasse wird einmal Gläubigerin, ein andermal Schuldnerin des Sammelkontos sein und dadurch werden sich die Zinsvergütungen ausgleichen. Es hat daher keinen Sinn, lediglich deshalb für Vorschüsse einen höheren Zinsfuß festzusetzen und die Differenzen zwischen diesem und dem von der Bank vergüteten Zinsfuß als Dividende unter die Guthaben zu verteilen, weil nicht die Bank, sondern eine Sparkasse ihn bezahlen muß; es kann doch jeder Sparkasse gleichgültig sein, ob sie z. B. 2 1/2 Prozent von der Bank oder von einer Sparkasse erhält.

Die Verwaltung der Abrechnungsstelle wird namentlich in der Anfangszeit keine große Mühe und deshalb auch keine großen Kosten verursachen. Sie erstreckt sich auf die Führung der Konti und den schriftlichen Verkehr, der größtenteils durch vorgedruckte Postkartenformulare erledigt werden kann. Die Hauptarbeit entsteht durch die halbjährlichen Kontoabschlüsse und die Fertigung der Auszüge für die Sparkassen.

Die Kosten setzen sich aus Portoauslagen, der Anschaffung von Impresen und einer Vergütung für Vernehmung der Abrechnungsstelle zusammen, sie werden auf Anweisung des Vorstandes

die gleichen Konti (Spezialkonti) zu führen wie die Abrechnungsstelle.

Der Zinsenausgleich ist sehr einfach: Solange nach dem Sammelkonto ein Guthaben der Sparkassen besteht, werden denjenigen Sparkassen, die nach den Spezialkonti Vorschüsse aus dem Sammelkonto haben, für diese Vorschüsse die gleichen Zinsen aufgerechnet, die die Bank vergütet; besteht dagegen ein Guthaben der Bank, so werden selbstverständlich die von der Bank verlangten Zinsen aufgerechnet. Den anderen Sparkassen werden in allen Fällen für ihre aus dem Sammelkonto hervorgehenden Guthaben die gleichen Zinsen gutgeschrieben, die die Bank vergütet.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei folgendes Beispiel hier beigelegt: Nach dem Sammelkonto sind an Zinsen aus den Zinszahlen zu berechnen:

von der Bank vorgeschossen und auf die beteiligten Sparkassen im Verhältnis zur Anzahl der Einträge (oder zur Umsatzsumme?) umgelegt.

Hat die Abrechnungsstelle den halbjährl. Rechnungsauszug von der Bank erhalten, so berechnet sie die den einzelnen Sparkassen gutkommenden bzw. von diesen zu zahlenden Zinsen und Kosten, schließt die Konti ab und übersendet den Sparkassen Auszüge, deren Richtigkeit nach erfolgter Prüfung zu bestätigen ist. Zum Schluß möge gestattet sein, zum besseren Verständnis hier Konti beizufügen, die mit Einträgen über folgende Geschäftsfälle versehen sind:

1. Am 1. Jan. 1908 hatten die Sparkassen an die Bank ein Guthaben von M. 5000 (Konto 1.)
2. Am 15. Jan. machte die Sparkasse A eine Bareinlage von M. 10 000 (Konto 1 und 2).
3. Am 1. Febr. erhob die Spark. A Mark 5000 (Konto 1 und 2).
4. Am 1. Juni erhob die Spark. B M. 6000 (Konto 1 und 3).
5. Am 10. Jan. wurde der Spark. A von B eine Einlage überwiesen von M. 506.50 (Konto 2 und 3).
6. Am 15. Febr. wurde von D an C eine Einlage überwiesen von M. 1517.20 (Konto 4 u. 5).
7. Am 15. April wurde von E an D eine Einlage überwiesen von M. 1219.40 (Konto 4 u. 5).

Die Abrechnungsstelle führt also:

a. Konto der Gemeindeparkassen Badens bei der Bank N. N.:

für Herr von Bank N. N.
in Kontokorrent mit den Gemeindeparkassen Badens.

Konto 1.

1908.		Soll	1908.		Haben
Jan. 1.	An Saldo vortrag	5000 —	Febr. 1.	Pr. Sparkasse A	5000 —
15.	An Sparkasse A	10000 —	Juni 1.	Pr. Sparkasse B	6000 —
Juni 30.	An Zins laut Berechnung	112 50	Juni 30.	Pr. Saldo vortrag	4112 50
		<u>15112 50</u>			<u>15112 50</u>
Juli 1.	An Saldo vortrag	4112 50			

b. Konti über die auf das Konto „Gemeindeparkassen Badens“ angelegten bzw. von demselben abgehobenen Beträge sowie über sonstige Ueberweisungen und Zahlungen:

Konto 2. Sparkasse A.

1908.		Soll	1908.		Haben
Jan. 10.	An Sparkasse B Einlag.-Ueberweisung	506 50	Jan. 15.	Pr. Gemeindeparkassen Badens	10000 —
Febr. 1.	An Gemeindeparkassen Badens	5000 —	Juni 30.	Pr. Zins laut Berechnung	56 52
Juni 30.	An Saldo vortrag	4550 02			
		<u>10056 02</u>			<u>10056 52</u>
			Juli 1.	Pr. Saldo vortrag	4550 02

Konto 3. Sparkasse B.

1908.		Soll	1908.		Haben
Juni 1.	An Gemeindeparkassen Badens	6000 —	Jan. 1.	Pr. Saldo vortrag	5000 —
			Jan. 10.	Pr. Sparkasse A Einlag.-Ueberweisung	506 50
			Juni 30.	Pr. Zins laut Berechnung	55 98
			Juni 30.	Pr. Saldo vortrag	437 52
		<u>6000 —</u>			<u>6000 —</u>
Juli 1.	An Saldo vortrag	437 52			

Konto 4. Sparkasse C.

1908.		Soll	1908.		Haben
Febr. 15.	An Sparkasse D Einlag.-Ueberweisung	1517 20	Febr. 15.	Pr. Sparkasse D Einlag.-Ueberweisung	1219 40
Juni 30.	An Zins laut Berechnung	7 90	Juni 30.	Pr. Saldo vortrag	305 70
		<u>1525 10</u>			<u>1525 10</u>
Juli 1.	An Saldo vortrag	305 70			

Konto 5. Sparkasse D.

1908.		Soll	1908.		Haben
April 15.	An Sparkasse C Einlag.-Ueberweisung	1219 40	April 15.	Pr. Sparkasse D Einlag.-Ueberweisung	1517 20
Juni 30.	An Saldo vortrag	305 70	Juni 30.	Zins laut Berechnung	7 90
		<u>1525 10</u>			<u>1525 10</u>
			Juli 1.	Saldo vortrag	305 70

Es hatten hiernach am 1. Juli:

a) Guthaben: die Sparkasse A	M 4550 02	
die Sparkasse D	M 305 70	
			zuf. M 4855 72
b) Schulden: die Bank	M 4112 50	
die Sparkasse B	M 437 52	
die Sparkasse C	M 305 70	
			zuf. M 4855 72
Differenz		F. S.

VI. Verschiedenes.

Anfangs Februar kam in Freiburg in der letzten Bürgerausschüßigung endlich der vielerörterte Fall „Löffel“ zur Besprechung. Daß bei einer solchen, die ganze Bürgerschaft in Erregung gebracht habenden Angelegenheit ziemlich Spähne fielen, ist nicht zu verwundern. Löffel unterschlug als Kassier des städt. Elektrizitätswerks bezw. der Straßenbahn Beträge in der Höhe von 83 262 M., 3462 M. sind durch Kautions zc. gedeckt, so daß noch ein Fehlbetrag von 79 800 M. bleibt. Der Bürgerausschüß sollte nun genehmigen, daß die Mittel zur Deckung des Reservefonds obengenannter zwei Anstalten entnommen werden. Etwa 10 400 M. könnten aus der Konkursmasse des Löffel wieder eingebracht werden. Ebenfalls würden zur Zeit Prozesse schweben über Lebens- und Unfallversicherungssummen in der Höhe von 50 000 M., auf welche die Stadt Anspruch erhebe. Löffel war als Sohn hochachtbarer Eltern 1870 geboren und trat als Advantagieur in ein Infanterieregiment ein, wo er auch zum Offizier befördert wurde. Wegen eines Körperfehlers wurde er den Reserveoffizieren des Regiments später zugeführt und trat als Finanzgehilfe in den Staatsdienst über. Als Verbrauchskontrollleur wurde er in den städt. Dienst übernommen und bestand auch das Finanzassistentenexamen, auf das er sich in der freien Zeit vorbereitet hatte. Später wurde er Kassier des Elektrizitätswerks und der Straßenbahn. Hier führte er nun von 1904—1908 seine Unterschlagungen in der raffiniertesten Weise aus. Freilich, zu den nobelen Passionen Löffels gehörte eben auch Geld! Kurz vor der Verhaftung verunglückte Löffel noch rasch bei der Jagd. In der Debatte wurden der städtischen Revision vielfach schwere Vorwürfe gemacht. Die meisten Redner verfolgten die Meinung, daß das Revisionsamt seine Arbeit zu leicht genommen habe, in mehr oder weniger heftigen Ausführungen. Oberbürgermeister Winterer suchte die Anklagen zu entkräften und nahm die Revision in Schutz. Schließlich wurde von allen Parteien der Antrag einstimmig angenommen, daß durch eine Kommission geprüft werden solle, ob für die Unterschlagungen des Kassiers Löffel bestimmte Personen haftbar gemacht werden können.

Unterschlagungen. Der städt. Kassier Auer in Freiburg ist wegen Unterschlagung von 10 464 Mark zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden. (S. 1. dieser Zeitschr.)

Stadtkassenbuchhalter Kumbach, der die Stadtkasse Konstanz um etwa 2000 M. schädigte, ist bei Schloß Kappel in der Schweiz, in der Nähe von Konstanz, mit durchschnittener Kehle tot aufgefunden worden.

Bei der Revision der Oberamts Sparkasse Cannstatt (Württemberg) ergab sich ein Manko von 77 000 Mark. Zunächst wurde das Fehlen von 27 000 Mark festgestellt, die in Kupons vorhanden sein sollten, und deren Fehlen der Oberamts Sparkassen Kassier Funk damit entschuldigte, daß das Paket mit den Kupons ihm auf unerklärliche Weise abhanden gekommen sei. Für die Kupons leistete Funk aus eigenen Mitteln sofort Ersatz. Im weiteren Verlauf stellte sich dann laut „Freib. Btg.“ heraus, daß verschiedene, auf den Namen

der Oberamts Sparkasse bei einem Kaufmann aufgenommene Beträge von insgesamt 50 000 Mark nicht unter den Einnahmen gebucht waren. Auch für diese Summe ist die Oberamts Sparkasse vollständig gedeckt.

Der Sparkassenbuchhalter Scheuer von Mainz, der nach Unterschlagung von etwa 7000 Mark flüchtig ging, ist im hiesigen Saalbau-theater verhaftet worden. Wie sich herausstellt, hat Scheuer sich etwa vier Wochen hier aufgehalten und unter falschem Namen in einem hiesigen Gasthaus gewohnt. Bei seiner Verhaftung hatte er noch etwa 150 Mark bei sich.

Briefkasten.

Hr. Gr. in Fr. Unter „Auflassung“ ist nach dem neuen Recht die formelle Einigung des Verkäufers und Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung zu verstehen. Während letztere bei beweglichen Sachen durch bloße Uebergabe stattfindet (B.-G.-B. § 929), ist bei unbeweglichen Sachen (Immobilien) der vollgültige Erwerb des Eigentums von der Auflassung sowie von der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch abhängig. Vor dieser Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn

a) die Erklärung amtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht ist,

b) oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

Hr. Bürgerm. J. in A. Der erwähnte Bürger rückt in den Bürgergenuß bei der ersten Eröffnung von Genußteilen wieder ein. (§ 55 Abs. 1 des Bürg.-R.-Ges.). Zu diesem Wiedereintrücken bedarf es nicht des Nachweises über den fortdauernden Besitz aller zum erstmaligen Einrücken nach § 106 der Gem.-Ord. nötigen Erfordernisse.

Verzeichnis

der Mitarbeiter in den Jahren 1904
bis mit 1908.

Bäckert , städt. Revisor in Mannheim	Bruttel , Revisor (Landesvers.-Anstalt)
Balde , Amtsrevisor	Bundschuh , Amtsrevisor (Schriftleiter)
Bege , Revisor und Bureauvorsteher (Verf.-Anstalt)	Caert , Amtsrevisor
Bethäuser , Sparkass.-Verwalter	Früh , Amtsrevident
Billing , Sparkassen-Kontrollleur	Göller , Berw.-Aktuar
Böhner , Amtsrevid.	Gäfner Ph. , Rechnungsrat (M. d. J.)
Böhler , Land.-G.-Rat	Gäfner G. , A.-Revis.
Brunig , Amtsrevid.	Haffelder , A.-Revident
Brunner , Revident (Landesvers.-Anstalt)	Henschel , Privatier in Konstanz
	Hoch , Amtsrevident

God, Amtsrevisor
Himmelhan, Amts-
 revident
Kall Aug., Oberrevis.
Kamp, Revisor
Kasten, städt. Revisor
Kirchbauer, Amts-
 revident
Köbele, Amtsrevident
Koch, Amtsrevident
Kohler, Rechnungsrat
 (Min. d. Innern)

Maier, Bezirkskterarzt
 in Konstanz
Weiß, Amtsrevis. a. D.
Merkel, Revisor bei
 Gr. Landeskommissär
 Karlsruhe
Meyer, Amtsrevident
Müller O., Amtsrevis.
Münchbach, Revisor
 und Bureauvorsteher
 (Landesvf. Anstalt)
Muser, Oberrechnungs-

rat und Revisionsvor-
 stand bei Gr. M. d. J.
de Bellegrini, Bürger-
 meister in Triberg
Riegger, Rechnungs-
 rat bei Gr. M. d. J.
Rupprecht, A.-Revid.
Sahr, Amtsrevident
Schmidt Florian,
 Amtsrevisor
Schmidt Karl, Amts-
 revident
Schorf, Stift.-Verw.

Schuster, Revis., (Ob.-
 Schulrat)
Waizenegger, Amts-
 Revisor
Walter, Amtsrevisor
Walz, Amtsrevident
Wild Aug., Amts-
 revident
Ziegler Aug., Revi-
 sor und Bureauvor-
 steher (Landesvf.-
 Anstalt)

Sparkasse

sucht einen im Rechnungswesen erfahrenen
Gehilfen.
 Offerten unter 4629 an die Geschäftsstelle
 der Zeitschrift in Bonndorf zur Weiterbeförderung
 erbeten.

Neue und gebrauchte

Bülow-Pianos

Harmoniums bester Konstruktion in
 jeder Grösse und Ausstattung habe mit Ga-
 rantie (10 Jahre) sehr billig auch auf Teil-
 zahlung, bei Barzahlung höchster Rabatt ab-
 zugeben.

Fabrik-Lager **F. Siering, Mannheim**,
 C. 8.8. Kein Laden. Franko - Probesendung.
 Preisliste frei. Viele Referenzen aus Amts-
 revidentenkreisen. Vertragsfirma d. Verbandes.

Kassenschranke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen
und Tresorbau **Karlsruhe**

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Aus-
 gaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht
 nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die
 Arbeit der Rechnungsführer und der Revision. Sie sind
 darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath
 Bonndorf (Schwarzwald).

Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm
 Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer
Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen,
 zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung
 erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und
 den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die
Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)
 wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,
 Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.